

der Staatscasse selbst keine wesentliche Beeinträchtigung bereiten würde, und da ich für meinen Theil, mit dem Stande unseres Staatshaushaltes und den Finanzangelegenheiten hinlänglich vertraut, weit entfernt bin, die Meinung zu haben, daß der von der hohen Staatsregierung mit 320,000 Thaler angenommene Steuersatz eine Abänderung erleide, so glaube ich doch, daß im Interesse der Betheiligten und ohne Benachtheiligung für die Staatscasse es geschehen könnte, wenn meine Ansicht in dieser Beziehung einigen Anklang finde. Ich werde indeß für jetzt von einem Antrage absehn, weil ich glaube, daß sich mir eine Gelegenheit darbieten wird, darauf zurückzukommen, wenn später die Frage Erörterung findet, auf welche in Bezug auf §. 71 des Gesetzes vom 22. November 1834 die dermalige Ständeversammlung sich zu erklären hat.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich bin bei der Berathung der vorliegenden Angelegenheit in der Deputation nicht anwesend gewesen, habe auch den Bericht nicht unterschrieben, wie schon der Herr Referent bemerkt hat; und ohne einen Vorwurf gegen die hohe Staatsregierung oder die geehrte Deputation im Allgemeinen aussprechen zu wollen, so kann ich doch nicht umhin, mein tiefes Bedauern auszudrücken über den Gang, den diese Angelegenheit genommen hat; und über den Stand, auf dem sie sich gegenwärtig befindet. Bei der Erlassung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes im Jahre 1834 wurden Erörterungen angestellt über die Beitragspflichtigkeit der Städte und des platten Landes zur Grundsteuer und zu den Abgaben, welche die Gewerbe- und Personalsteuer ersetzen sollte, und darauf hin Seiten der Regierung die Höhe der Gewerbe- und Personalsteuer auf 350,000 Thlr. berechnet. Die Ständeversammlung vom Jahre 1834 fand die Summe im Allgemeinen etwas zu hoch, beantragte die Abminderung mehrerer Sätze, und glaubte damit, wie sich in den Verhandlungen aussprach, den Gewerbe- und Personalsteuerbetrag auf 300,000 Thlr. zurückzuführen. Es fand sich aber bei der practischen Ausführung des Gesetzes, daß man die Sätze viel zu hoch gegriffen hatte, denn der Ertrag der Gewerbe- und Personalsteuer in den ersten Jahren war 450,000 Thlr. jährlich. Nachdem eine Abminderung einiger Sätze eingetreten war, wurde die Steuer auf 400,000 Thlr. zurückgeführt, und hat sich ungefähr auf diesem Satze in den letzten Jahren erhalten. In den Motiven zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze wurde, wie es nicht anders sein konnte, ein innerer Zusammenhang dieses Theils der Besteuerung mit der Grundsteuer ausdrücklich anerkannt, es wurde das Gesetz nur als ein provisorisches bezeichnet, von den Ständen nur als solches bewilligt und der Antrag sowohl als die Zusicherung ausgesprochen, daß mit Eintritt des neuen Grundsteuergesetzes auch das Gewerbe- und Personalsteuergesetz einer Hauptrevision unterliegen müsse. Es war in den Motiven zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz ausgesprochen, das platte Land sei vorzüglich durch Grund- und nebenbei durch Gewerbesteuerabgaben, die Städte seien vorzüglich durch Gewerbe-, nebenbei durch Grundabgaben zu besteuern, und indem man aussprach, es solle die damals eingeführte Besteuerung nur eine provisorische sein, ging man von der Ansicht aus, daß man abwarten

wolle, welchen Einfluß die Einführung des neuen Grundsteuersystems auf das Verhältniß des Beitrages der Städte und des platten Landes zu beiden Zweigen der directen Steuern überhaupt haben würde. In den Motiven zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom Jahre 1834 ist ausdrücklich anerkannt worden, daß in den Städten die Grundsteuer eigentlich weiter Nichts ist, als eine verschleierte Miethzinsabgabe, eine verschleierte Gewerbesteuerabgabe. Ich erlaube mir eine einzige bezügliche Stelle aus den Regierungsmotiven zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom Jahre 1834 vorzulesen: „Sowie es an sich keines Beweises bedarf, daß die städtischen Hausgrundstücke nur uneigentlich als das Object einer Grundsteuer angesehen werden können, da ihnen die Eigenschaft tragbaren Grund und Bodens abgeht und die Grundsteuern, welche von dergleichen Grundstücken erhoben werden, ihrer Natur nach, insoweit als die Nutzungen in Miethzinsen bestehen, als eine verschleierte Miethzinssteuer, wenn sie aber, wie dies in kleinen Städten in der Regel der Fall ist, nur im Ertrage des von dem Inhaber darin betriebenen Gewerbes bestehen, als eine verschleierte Gewerbesteuer zu betrachten sind.“ Die Gewerbe und die Städte durften hier nach wohl erwarten, daß bei Eintritt des neuen Grundsteuersystems auch die Gewerbesteuer einer speciellen Revision unterworfen werden würde. Die Nothwendigkeit dazu ist in der Art, wie das Grundsteuergesetz die Städte und die Gewerbe betreffen wird, tief begründet. Die Kammer wird wohl anerkennen müssen, daß die neue Grundsteuer die Städte und die Gewerbe nicht bloß nebenbei treffen wird, sondern ihnen recht ansehnliche Abgaben angefallen sind. Die Gewerblockalien sind in einer Weise besteuert, daß man es eine ansehnliche Gewerbesteuerung nennen kann, und die Gewerbe durften hoffen, daß, wenn man ihnen auf der einen Seite eine neue bedeutende Gewerbesteuer auferlegt, man ihnen auf der andern Seite wieder einige Erleichterung zugestehen werde. War in Bezug auf die Höhe der Gewerbesteuer eine neue Regulirung nothwendig, so ist sie es sicher nicht minder rücksichtlich der Art der Vertheilung und Ausbringung. Ich verkenne gewiß nicht, daß die Ausbringung der Gewerbesteuer, wobei man so wenig äußerlich erkennbares sicheres Anhalten hat, zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört; gewiß ist aber auch, daß in dieser Beziehung noch sehr viel zu wünschen übrig bleibt. Der Herr Staatsminister hat selbst darauf hingewiesen, daß die Erfahrung die beste Lehrmeisterin auf diesem Gebiete sei. Es sind seit Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer bereits 8 Jahre vergangen und ich glaube, es wäre nun wohl der Zeitpunkt gekommen, das Gewerbe- und Personalsteuergesetz einer Hauptrevision zu unterwerfen. Die hohe Staatsregierung hat in der Vorlage anerkannt, daß in der Vertheilung der Gewerbesteuer diese Unzuträglichkeiten liegen und hat selbst eine Revision beantragt. Was geschieht aber nun? Die neue Grundsteuer wird eingeführt, die Städte bekommen einen ansehnlichen Beitrag, die Gewerbe werden dabei ansehnlich mit besteuert, dagegen soll es mit der Gewerbe- und Personalsteuer mit alleiniger Ausnahme einiger Erleichterungen für die Grundstücksbesitzer gänzlich beim Alten bleiben. Die Höhe der Beiträge, drückende Uebel-